



Satzung

über den Bebauungsplan „Brunnentrog“, 3. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. i. S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnentrog“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 30.10.2025 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bestandteile der Satzungen sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:1.000 vom 30.10.2025
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 30.10.2025, letztmalig redaktionell ergänzt am 24.02.2026
- die geänderten Örtlichen Bauvorschriften (Angabe der zulässigen Dachneigung) gemäß dem zeichnerischen Teil vom 30.10.2025

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan/die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Wilhelmsfeld, den 25.02.2026

Dr. Tobias Dangel, Bürgermeister